

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG



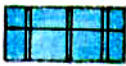
REINE WOHNGEBIETE § 8 BaunVO (WR)



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 10 BaunVO (WA)



DORFGEBIETE § 5 BaunVO (MD)



GEWERBEGEBIETE § 8 BaunVO (GE) (GE = EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET)

## 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

	a
z	I b
GRZ	0,3 c
GFZ	0,4 d

a. BAUWEISE, o OFFENE BAUWEISE (WA II)  
 o OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHAUSER ZULASSIG (WA I)

b. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

c. GRUNDFLÄCHENZAHL 0,3

d. GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,4

## 3 SONSTIGE FESTSETZUNGEN



BAUGRENZE



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN



PARKANLAGE



KINDERSPIELPLATZ



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. IN ART UND MASS



GRENZE DES RÄUMLICHEN PLANUNGSBEREICHES



PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNGEN



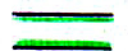
PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME



VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH GEMÄSS STVO



VERKEHRSGRÜN



Strassenbegrenzungslinie



SICHTDREIECK

# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



ERWEITERUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE AUF DEM GRUNDSTÜCK BREMERVÖRDER STR. (B 495) 41 AUFGRUND DES AUSBAUS ENTSPRECHEND DEN RECHTSKRÄFTIGEN PLANFESTSTELLUNGSUNTERLAGEN

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

---

1. In dem gemäß § 8 BauNVO ausgewiesenen eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) sind Gewerbegebiete aller Art gemäß § 8 (2), Nr. 1 BauNVO nur zulässig, soweit sie nicht wesentlich störend sind.
2. In dem Bereich der gemäß § 9 (1), Nr. 25 a BBauG festgesetzten Pflanzgebote sind standortgerechte Bäume und Sträucher mit einer mittleren Wuchshöhe von 2,00 m anzupflanzen und dauernd zu erhalten.
3. Die Pflanzgebote werden gemäß § 9 (1) Nr. 25 a festgesetzt. Im einzelnen gilt folgendes:
  - 3.1 Das Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen ist festgesetzt als geschlossene Pflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
  - 3.2 Das Pflanzgebot für Einzelbäume ist mit standortgerechten Laubbäumen auszuführen. Bei Absterben, Windbruch o.ä. sind sie gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BBauG neu anzupflanzen.
4. Im Bereich der Sichtdreiecke ist jede Nutzung, die die Sicht oberhalb 0,80 m der Fahrbahnoberkantenebene versperrt, unzulässig.
5. Zur Sicherstellung der örtlichen Stromversorgung werden gemäß § 14 (2) BauNVO 3 Trafostationen in der Größe von 3,00 x 5,50 m zuzüglich Zuwegung ausnahmsweise zugelassen.

# STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100

PLANSTRASSE 1

SCHRAMM-  
BORD FAHRBAHN VERKEHRS- GRÜN GEHWEG



9.50  
44  
7

ABWECHSELND  
IN DEN  
ABSCHNITTEN  
1b + 1c

PARK-  
STREIFEN

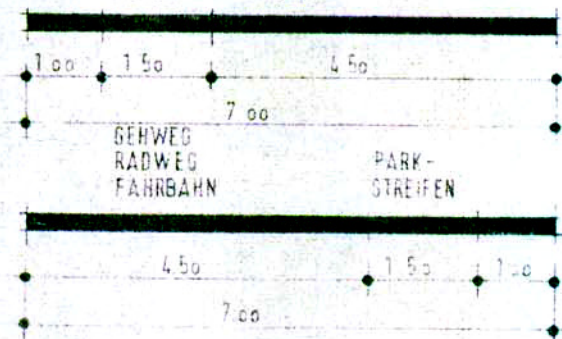
BANKETT FAHRBAHN VERKEHRS- GRÜN GEHWEG



ABSCHNITT 1a

PLANSTRASSEN 2-6  
(VERKEHRSBERUHGIGER BEREICH)

PARK-  
STREIFEN GEHWEG  
RADWEG  
FAHRBAHN



Oberenden

42